

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Referat GW 3
Frau Herpers
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Im Uhrig 7
60433 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 95 11 77-15
Telefax: (069) 52 10 90
www.bvzi.de
info@bvzi.de

VR 14320
Amtsgericht Frankfurt am Main

Präsidium (Vorstand):
Stephan Neuberger (Sprecher)
Dr. Karsten von Diemar
Stephan Dumröse
Christof Kohns
Dr. Claudia Willershausen

BVZI – Leitlinien über die Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten – Leitlinien ZI

Frankfurt am Main, 1. Juni 2016

Sehr geehrte Frau Herpers,

der Bundesverband der Zahlungsinstitute e.V. (**BVZI**) ist die Interessensvertretung der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute in Deutschland. Vor dem Hintergrund des in 2009 in Kraft getretenen Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz – **ZAG**) wurde der BVZI am 21. Oktober 2009 gegründet.

Neben dem ZAG finden seit dieser Zeit auch die Geldwäscheregelungen auf Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute Anwendung. Diese Regelungen haben es unter anderem erforderlich gemacht, sämtliche Bestandskunden nachträglich zu identifizieren. Diese Aufgabe hat erheblicher Ressourcen in Anspruch genommen.

Im Rahmen des ZAG ist für die Mitglieder des BVZI vor allem die Auslegung der Anforderungen zur Implementierung eines angemessenen Risikomanagements von besonderer praktischer Bedeutung und Tragweite.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit des Rundschreibens 10/2012 (BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk vom 14. Dezember 2012 auf Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute heißt es in der einschlägigen Fachliteratur:

*"Diese Mindestanforderungen der BaFin finden auf die Institute nach § 1 Abs. 2a, soweit die einzelnen Mindestanforderungen für diese Institutsgruppe überhaupt "passen" würden, keine Anwendung. **Die MaRisk entfalten auf die Institute nach diesem Gesetz auch keine wie auch immer geartete "Ausstrahlungswirkung".**"* (Findeisen in: Ellenberger/Findeisen/Nobbe (Hrsg.), Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 2. Auflage 2013, § 22, Rn. 19)

Gleichwohl sehen sich die Mitglieder gegenüber externen Prüfern im Rahmen Jahresabschlussprüfung der Situation ausgesetzt, dass die Prüfungsgesellschaften eine Eins-zu-Eins Prüfung entsprechend ihrer Methodik für Kreditinstitute durchführen. Damit wird der Anwendungsbereich der MaRisk insbesondere von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ohne entsprechende rechtliche Grundlage auf Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute ausgedehnt. Die Jahresabschlussprüfungsberichte der zurückliegenden Jahre enthielten entsprechende Bezugnahmen auf die MaRisk. Ferner waren Prüfungsergebnisse mit Feststellungen verbunden, die über das gesetzlich geforderte Maß hinausgingen.

Auf der Grundlage solcher Jahresabschlussprüfungsberichte wurde gegenüber Ihrem Haus und der Deutschen Bundesbank in Teilen ein unrichtiges Bild über die tatsächlichen Verhältnisse beim Institut vermittelt. Darüber hinaus haben solche Berichte erhebliche Ressourcen auf Seiten der betroffenen Unternehmen gebunden. Im Zusammenhang mit den Berichten der Prüfer wurden Anforderungen an das Risikomanagement definiert, die im Hinblick auf die tatsächlichen Geschäftsaktivitäten der Institute als nicht mehr angemessen anzusehen sind.

Vor diesem Hintergrund haben die Mitglieder des BVZI in Abgrenzung zur MaRisk einen eigenen praxisnahen Standard für die Ausgestaltung des Risikomanagements der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute erarbeitet. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe Risikomanagement haben die fachlichen Vertreter der Mitgliedsinstitute sich in den vergangenen Monaten der Aufgabe angenommen haben, einen gemeinsamen Standard zur Erfüllung der in § 22 Abs. 1 ZAG gestellten Anforderung zur Implementierung eines angemessenen Risikomanagements zu entwickeln.

Ergebnis dieser Arbeitsgruppe Risikomanagement sind die Leitlinien über die Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten – Leitlinien ZI – vom 17. Dezember 2015. Die Leitlinien ZI haben wir diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Mit den Leitlinien ZI haben die Mitglieder einen gemeinsamen Standard zur Auslegung der Anforderungen an ein angemessenes Risikomanagement definiert. Diese Leitlinien ZI werden von den Mitgliedern des BVZI angewendet.

Zur Schaffung von weiterer Rechtssicherheit möchte der BVZI die Leitlinien ZI mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erörtern und die Möglichkeiten evaluieren, diese Standards einvernehmlich als Aufsichtspraxis zu etablieren. Sehr gerne möchten wir hierzu ein Meeting mit Ihnen in Ihrem Haus vereinbaren. Zu diesem Zweck möchten wir Ihnen folgende Termine vorschlagen:

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stephan Neuberger (069 6630 5426) sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband der Zahlungsinstitute

Stephan Neuberger
Sprecher des Vorstands

Christof Kohns
stellvertretender Sprecher des Vorstands